

Das kantonale Progymnasium in Olten

Autor(en): **Kamber, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein**

Band (Jahr): **2 (1939-1940)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das kantonale Progymnasium in Olten.

Von Dr. A. Kamber, Rektor.

Die Eröffnung der Kantonalen Lehranstalt bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte des Schulwesens der Stadt Olten, sicher auch ein höchst erfreuliches Ereignis vom Standpunkte kantonaler geistiger Interessen aus gesehen. Zwar ist der Gedanke der Errichtung eines Progymnasiums nicht neu; er ist so alt wie die Bezirksschule selbst. Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts steckte diese Idee in den Köpfen fortschrittlicher Oltner; trotz aller Anstrengungen gelang es damals nicht, den Willen durchzusetzen. Die Regierung von Solothurn stellte sich schützend vor die Kantonsschule der Hauptstadt, in der vermeintlichen Befürchtung, «die Oltner hätten es auf die dortige höhere Lehranstalt abgesehen, die neben der von Olten beabsichtigten Schule nicht bestehen könne und innert wenigen Jahren zu einer blossen Bezirksschule der obern Amteien herabsinken werde.» (Rektor Ed. Zingg: Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten, 1883, S. 122).

Mit umso grösserem Eifer setzten sich die führenden Oltner ans Werk, die ihnen nicht ohne Widerstreben zu-

gestandene Bezirksschule auszubauen und sie den wachsenden Anforderungen der Zeit anzupassen. Bereits im Jahre 1876 erhielt die Bezirksschule einen vierten Jahreskurs; sie trug trotz des neuen Bezirksschulgesetzes vom 24. April 1875, dessen Vorschriften die Behörden durchaus respektierten, schon damals den Charakter eines Progymnasiums und einer Prorealschule. Seit jeher hat die Bezirksschule Olten, besonders in den höhern Klassen, weitherzig den Landschülern aus den drei benachbarten Bezirken ihre Tore geöffnet und so in ihrem näheren und weiteren Wirkungskreis den Samen der höhern Bildung mannigfach ausgestreut und dafür dankbar reiche Früchte geerntet. In grosszügiger Weise hat damit die Stadt Olten jahrzehntelang beträchtliche finanzielle Opfer für das höhere Schulwesen des gesamten untern Kantonsteils gebracht und eigentlich über ihren Pflichtenkreis hinaus eine Aufgabe erfüllt, die vorwiegend Sache des Kantons gewesen wäre.

Mit der Gymnasialreform des Jahres 1929 kam die Frage der Errichtung eines Progymnasiums in Olten erneut ins Rollen. Die Neuerung, dass die

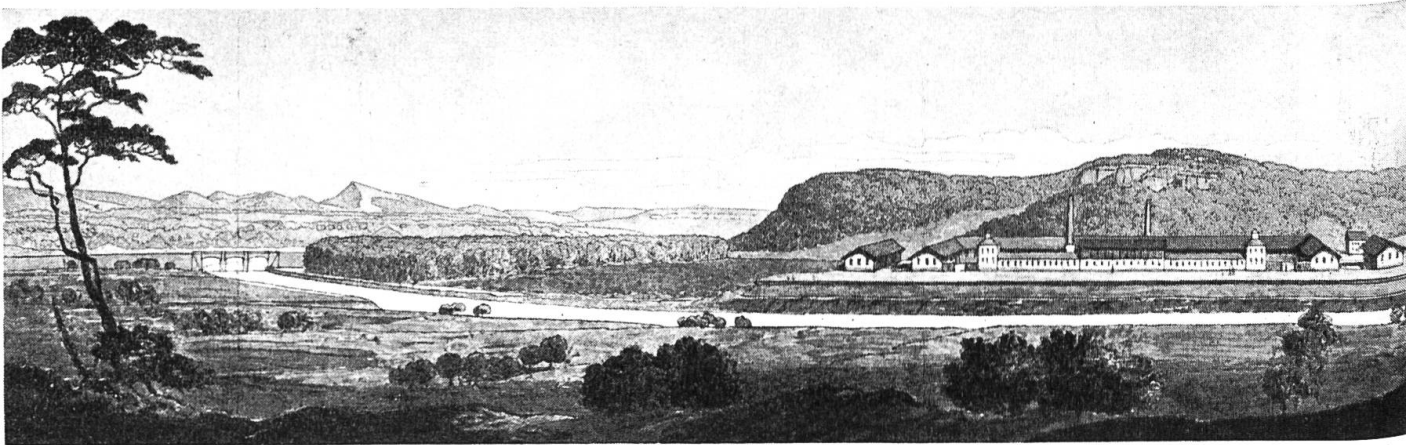


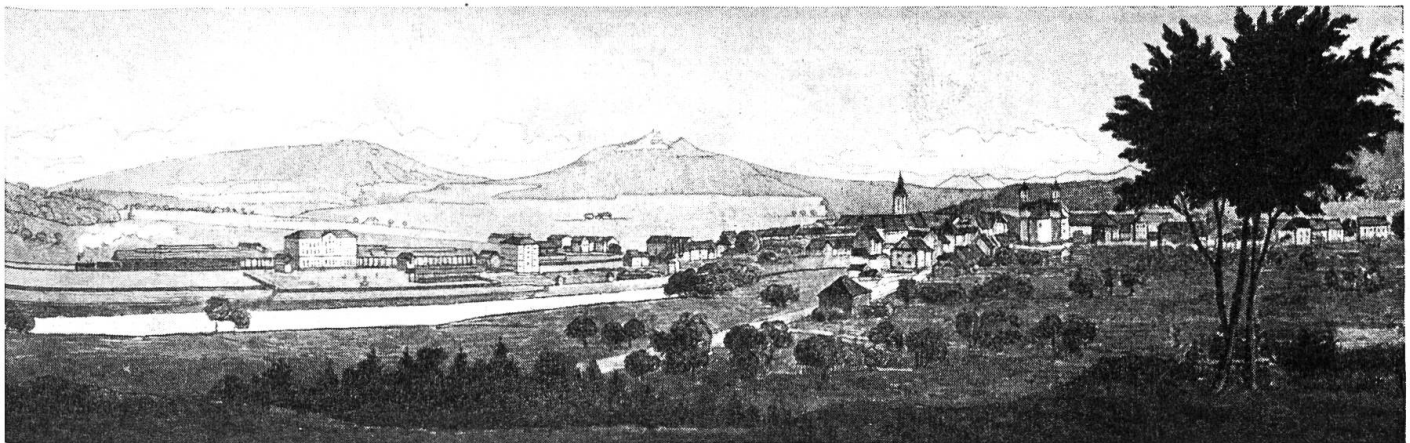
Bild vom Museum Olten zur Verfügung gestellt.

künftigen Gymnasiasten bereits nach dem 5. Schuljahr in die Kantonsschule eintreten konnten, rief in Olten der Schaffung des sogen. Latein-Vorkurses, welcher parallel mit der 6. Primarklasse geführt werden musste und in welchem auch Schüler vom Lande Aufnahme fanden. Der Latein-Vorkurs, mit dem Schuljahr 1937/38 selbständig geführt, entsprach hinsichtlich des Lehrplanes voll und ganz der ersten Gymnasialklasse der Kantonsschule Solothurn. Anschliessend traten diese Schüler in die Progymnasialabteilung der Bezirksschule über, wo ihnen in vier weiteren Jahreskursen der gleiche Lehrstoff wie an den entsprechenden Klassen des Gymnasiums in Solothurn vermittelt wurde. Nach langen, mühsamen Bestrebungen war es endlich gelungen, den Lehrplan der Progymnasialabteilung demjenigen des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn sozusagen restlos anzupassen. Die zu überwindenden Schwierigkeiten lagen vorab im Umstand begründet, dass zahlreiche Schüler meist aus wirtschaftlichen Erwägungen den Anschluss an die Kantonsschule in Aarau suchten, deren Anforderungen an die Schüler bei der Aufnahmeprüfung nicht immer mit denjenigen Solothurns übereinstimmten. Auf die Dauer war es jedoch unmöglich, zwei «Herren» zu die-

nen; auch lag dieser Zustand nicht im Interesse der Schüler. Zudem haben die schon vor Jahrzehnten der Bezirksschule aufgetragenen mehrfachen Aufgaben und die in verschiedener Richtung gesteckten Ziele nach und nach in ihrer Eigenart auch organisatorisch innerhalb der gesamten Lehranstalt eine derart starke Prägung erhalten, dass eine Aufteilung der verschiedenen Richtungen bzw. die Verselbständigung der Progymnasial-Abteilung nur eine Frage der Zeit sein konnte. Erwähnen wir schliesslich, dass in den geistig führenden Kreisen der Stadt Olten immer das Bestreben Oberhand hatte, den Anschluss nach Solothurn zu fördern, so ist es begreiflich, dass die Behörden freudig die Hand zur Mitarbeit reichten, als es galt, den Gedanken der Errichtung eines Progymnasiums in die Tat umzusetzen.

Der Bau des neuen Kantonsschulgebäudes in Solothurn gab dazu den äusseren Anlass.

Am 14. März 1937 hat das Solothurner Volk das «Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil» mit grossem Mehr angenommen und mit Beginn des Schuljahres 1938/39 begann die Kantonale Lehranstalt ihre Wirksamkeit. Das Gesetz ist in vorbildlicher Kürze abgefasst, enthält in wenigen



Paragrafen alles Erforderliche. Es stützt sich naturgemäss auf das Kantonschulgesetz vom 29. August 1909, dem auch die Kantonale Lehranstalt unterstellt ist. Das neue Gesetz bestimmt, dass die Kant. Lehranstalt aus dem Progymnasium und der Handels- und Verkehrsschule besteht; alle mit der Errichtung der Lehranstalt zusammenhängenden Fragen sollen in einer besondern Vereinbarung zwischen dem Kanton, der Stadt Olten und der Bezirksschulpflege Olten geregelt werden. Diese Vereinbarung liegt im Entwurfe vor, sie ist bereits von der h. Regierung genehmigt und wird demnächst auch der Gemeindeversammlung und der Bezirksschulpflege Olten vorgelegt und ohne Zweifel von beiden Instanzen gutgeheissen werden.

In dieser Vereinbarung wird u. a. für sämtliche Klassen des Progymnasiums der Lehrplan der entsprechenden Klassen des Gymnasiums der Kantonschule Solothurn verbindlich erklärt; demzufolge können auch die Schüler des Progymnasiums ohne Aufnahmeprüfung in die 6. Klasse des Gymnasiums der Solothurner Kantonschule eintreten, wenn ihre Leistungen die Promotionsbedingungen des entsprechenden Reglements der Kantonschule erfüllen. Wir haben damit eine der wichtigsten Bestimmungen des Vertrages erwähnt; denn es wird die Hauptaufgabe des Kant. Progymnasiums sein, der Jugend des untern Kantons teils das Mittelschulstudium zu erleichtern und es insbesondere auch weniger Bemittelten zu ermöglichen, die Kantonschule Solothurn zu besuchen. Mit der finanziellen Entlastung der Eltern ist zugleich der erzieherisch bedeutende Vorteil verbunden, dass die Schüler während mehreren Jahren

ihres Gymnasialstudiums der elterlichen Obhut unterstellt bleiben können.

Die Stadt Olten verpflichtet sich, die bisher der Handels- und Verkehrsschule zur Verfügung stehenden Fonds, die Bestandteile des Gemeindevermögens darstellen, weiterhin den Bedürfnissen dieser Schule, bezw. der Kantonalen Lehranstalt insgesamt zur Verfügung zu halten. Die Errichtung eines Stipendien- und Reisefonds steht bevor.

Das Progymnasium untersteht grundsätzlich der Aufsicht der Kantonalen Maturitätsprüfungskommission. Die besondere Aufsicht wird jedoch entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung einer Subkommission der Kant. Maturitätsprüfungskommission und den Inspektoren der Anstalt übertragen. Mit der Leitung der Schule betraute der Regierungsrat Hrn. Prof. Dr. Gottfried Wälehli, Abteilungsvorsteher.

Die Stadt Olten erhält in der Vereinbarung, mit Rücksicht auf die angemessene finanzielle Leistung und in Würdigung der besondern lokalen Verhältnisse, die ausdrückliche Zusicherung auf ein gewisses Mitspracherecht. Sie hat sich verpflichtet, an die Betriebskosten der Kantonalen Lehranstalt jährlich einen Beitrag von einem Drittel der Gesamtauslagen zu leisten.

Die Behörden von Olten sind gerne zu diesem erheblichen Opfer bereit, in der Erkenntnis, dass es zu den ersten Aufgaben einer wirtschaftlich und kulturell aufstrebenden Gemeinde gehört, ihren befähigten Kindern den Weg zur höhern Bildung zu erleichtern, und so auch ihren Beitrag zu leisten, zur geistigen Kräftigung des Volkes und seiner Führung in bedrängter Zeit.

